

TE Vwgh Beschluss 1997/11/19 97/09/0318

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
22/02 Zivilprozessordnung
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §74 Abs1
VwGG §61
VwGG §61 Abs1
VwGG §62 Abs1
ZPO §68
ZPO §68 Abs4
ZPO §73 Abs2

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden
Senatspräsident Dr. Fürnsinn und die Hofräte Dr. Blaschek und
Dr. Rosenmayr als Richter, im Beisein des Schriftführers
Mag. Loibl, in der Beschwerdesache des Y in W,
vertreten durch Dr. Alfred Richter, Rechtsanwalt in Wien I,
Grillparzerstraße 7, gegen den Bescheid der
Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom
11. April 1997, Zi. LGSW/Abt. 10/13117/1997, betreffend
Feststellung nach dem Assoziationsabkommen EWG-Türkei, den
Beschluß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Beschwerdeführer stellte am 11. April 1997 einen

Verfahrenshilfeantrag (hg. Zl. VH 97/09/0018) zur Erhebung
einer Beschwerde gegen den Bescheid der Landesgeschäftsstelle
des Arbeitsmarktservice Wien vom 7. April 1997
(Zl. LGSW/Abt. 10/13117/1997). Der Beschuß des
Verwaltungsgerichtshofes vom 18. April 1997 über die
Bewilligung der Verfahrenshilfe und der Bestellungsbescheid des
Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien vom 23. April 1997
wurden am 15. Mai 1997 an den Verfahrenshelfer abgefertigt. Der
Verfahrenshelfer nahm am 26. Juni 1997 (in den
Verfahrenshilfeakt VH 97/09/0018) Akteneinsicht.

Anstelle einer Beschwerde gegen den genannten Bescheid vom
7. April 1997 brachte der Verfahrenshelfer - unter Bezugnahme
auf die am 16. Mai 1997 ihm zugestellte Bewilligung der
Verfahrenshilfe - einen am 30. Juni 1997 eingelangten Antrag
auf Entziehung der bewilligten Verfahrenshilfe beim
Verwaltungsgerichtshof ein. Dieser Antrag wurde mit Beschuß
vom 19. August, Zl. VH 97/09/0018-6, vom Verwaltungsgerichtshof
abgewiesen.

In der am 13. Oktober 1997 zur Post gegebenen Beschwerde
gegen den genannten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des
Arbeitsmarktservice Wien vom 7. April 1997 wird zur
Rechtzeitigkeit dieser Beschwerdeerhebung vorgebracht, dem
Verfahrenshelfer sei der Beschuß über die Abweisung des (von
ihm gestellten) Entziehungsantrages "innerhalb der letzten
6 Wochen" zugestellt worden. Die Beschwerde werde "(siehe
AnwBI 81/391, SZ 51/59) in offener Frist" erhoben.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat gemäß § 28
Abs. 1 Z. 7 VwGG die Angaben zu enthalten, die erforderlich
sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig
eingebracht ist. Im vorliegenden Fall ist diesen Angaben zur
Rechtzeitigkeit zu entnehmen, daß die Beschwerde - ausgehend
von einer unzutreffenden Rechtsansicht - verspätet erhoben
wurde.

Die in der Beschwerde angenommene Rechtzeitigkeit beruht
(nach den zitierten Fundstellen) auf der Rechtsansicht, die
Frist zur Beschwerdeerhebung sei durch den Antrag des
Verfahrenshelfers auf Entziehung der bewilligten
Verfahrenshilfe unterbrochen worden und habe erst mit

Zustellung der Entscheidung über diesen Antrag (neu) zu laufen begonnen. Die dafür in der Beschwerde ins Treffen geführte Rechtsprechung (des Obersten Gerichtshofes) ist jedoch aufgrund einer anderen, im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht anzuwendenden Rechtslage ergangen. Abgesehen davon, daß ein (zur Verfahrenshilfe) bestellter Rechtsanwalt auch zufolge § 68 Abs. 4 erster Satz ZPO bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Entziehung der Verfahrenshilfe verpflichtet bleibt, für die Partei zu handeln, soweit dies nötig ist, um sie vor Rechtsnachteilen zu schützen, sind vom Verwaltungsgerichtshof gemäß § 61 Abs. 1 VwGG nur die für die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe geltenden Vorschriften, nicht aber verfahrensrechtliche Normen des zivilgerichtlichen Verfahrens sinngemäß anzuwenden (vgl. auch den hg. Beschuß vom 2. April 1990, Zl. 90/19/0203). Die Bestimmungen der §§ 68 Abs. 4 und 73 Abs. 2 ZPO sind aber verfahrensrechtliche Normen und demnach vom Verwaltungsgerichtshof nicht (auch nicht sinngemäß) anzuwenden.

Die Beschwerdefrist für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wird im § 26 VwGG geregelt. Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, gilt zufolge § 62 Abs. 1 VwGG im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof das AVG (und nicht die ZPO). Auch dieser Verweis auf das AVG vermag der angenommenen Rechtsansicht der beschwerdeführenden Partei (hinsichtlich einer Unterbrechungswirkung) nicht zum Erfolg zu verhelfen, da die Gewährung von Verfahrenshilfe im AVG nicht vorgesehen ist (vgl. auch Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht, 6. Auflage, Rz 673).

Der von der beschwerdeführenden Partei vertretenen Rechtsansicht, die Beschwerdefrist beginne mit Zustellung der Entscheidung über den vom Verfahrenshelfer gestellten Antrag auf Entziehung der bewilligten Verfahrenshilfe, fehlt es somit an einer gesetzlichen Grundlage. Nach der vom Verwaltungsgerichtshof anzuwendenden Rechtslage hat ein solcher Antrag auf Entziehung der Verfahrenshilfe auf Beginn und Lauf der Beschwerdefrist keine Auswirkungen. Eine Hemmung oder Unterbrechung der Beschwerdefrist aus diesem Grunde ist sowohl

dem VwGG als dem AVG fremd. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß ein Antrag auf Entziehung der Verfahrenshilfe durch die Beendigung des Rechtsstreites bzw.

Beschwerdeverfahrens nicht gegenstandslos wird und demnach selbst nach erfolgter (und zufolge der gegebenen Rechtslage für den beigegebenen Verfahrenshilfevertreter auch gebotener) Beschwerdeerhebung meritorisch zu behandeln ist, weil die Entziehung der Verfahrenshilfe - würde sie bewilligt werden - die rückwirkende Beseitigung der Begünstigung (ex tunc ab Bewilligung) bewirkt und solcherart zur Nachzahlungspflicht für alle gestundeten Beträge und das Honorar des Verfahrenshilfearwalts führen würde (vgl. hierzu den hg. Beschuß vom 11. August 1993, Zl.92/14/0144).

Die vorliegende Beschwerde wurde unbestritten ermaßen aufgrund der unzutreffenden Rechtsansicht des beigegebenen Verfahrenshelfers nicht innerhalb der im Beschwerdefall maßgebenden Frist gemäß § 26 Abs. 3 VwGG erhoben. Daß diese Frist gewahrt sei, wird auch in der Beschwerde in sachverhaltsmäßiger Hinsicht nicht behauptet.

Die demnach verspätet erhobene Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997090318.X00

Im RIS seit

24.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at